

<b>Zeitschrift:</b>	Intercura : eine Publikation des Geriatrischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich
<b>Herausgeber:</b>	Geriatrischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich
<b>Band:</b>	- (1996-1997)
<b>Heft:</b>	53
<b>Artikel:</b>	Stummes Leiden : Bericht über einen Fall von Betagtenmisshandlung und -vernachlässigung in einem privaten Pflegeheim in den USA
<b>Autor:</b>	Conlin, M.M. / Schneider, V. / Wettstein, A.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-790317">https://doi.org/10.5169/seals-790317</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Stummes Leiden

Bericht über einen Fall von Betagtenmisshandlung und -vernachlässigung in einem privaten Pflegeheim in den USA  
von M.M. Conlin, Geriatric Research, Education and Clinical Center (GRECC), aus JAGS, Vol. 43, Seiten 1303-1308, 1995  
übersetzt und zusammengefasst von V. Schneider, Redaktion A. Wettstein

Herr J. ist tot. Er war 62jährig, ein dementer, sehr leicht gebauter, gebrechlicher Mann, der von seinen Angehörigen im Heim von Frau Slick, einer diplomierten Krankenschwester, untergebracht wurde. Leider konnte seine Familie ihn nur selten besuchen, da die Institution nicht in ihrer Nähe lag.

Herr J. wurde eines Nachts von der Ambulanz in der Notfallzentrale des lokalen Spitals unbegleitet einfach "abgegeben". Er lag im Sterben, wog noch 39 kg und hatte eine rektale Körpertemperatur von 35.2°. Sein ganzer Körper war übersät von Druckstellen und Schürfungen, die Extremitäten zeigten Kontrakturen und er hatte eine Platzwunde am Kopf. Aus der Krankengeschichte des Spitals: "Stark kachetisch, multiple Dekubiti, ausgezehrt, längere Zeit der Vernachlässigung". Herr J. lebte noch eine Woche lang im Spital, bevor er starb. Obschon klar war, dass er ein Opfer von Betagtenmisshandlung war, wurde auf eine Anzeige verzichtet.

Da Herr J. zwei Monate vor dem Aufenthalt im Heim von Frau Slick die Poliklinik des Spitals, wo er starb, aufgesucht hatte, war ein Vergleich möglich. Es wurde dokumentiert, dass er damals zum "Wandern" neigte, gehfähig war und man ihn genau überwachen musste. Er konnte sprechen, erkannte seine Frau und war autopsychisch orientiert. Sein Gewicht lag bei 52½ kg, und er konnte selber essen, sich ankleiden und im vorbereiteten Wasser baden. Der Geriater der Poliklinik stellte die Diagnose einer Demenz vom Alzheimer-Typ und beschied, dass man Herrn J. überwachen müsse. Da man eine Vergleichsmöglichkeit hatte, konnte festgestellt werden, dass Herr J. in den zwei Monaten, die er im Heim von Frau Slick verbrachte, rasant verfallen war. Dass dieser Verfall so rapid vor sich gegangen war, ergab einen deutlichen Hinweis auf Vernachlässigung.

Zwei Wochen nach Herr J.s Tod wurde das GRECC von der Langzeit-Ombudsgruppe gebeten, einer Klage nachzugehen, die sie über

das Heim von Frau Slick erhalten hatte, wo Herr J. zwei Monate vor seinem Tod untergebracht war. Es wurde beanstandet, der Patient befände sich gegen seinen Willen im Heim und der Kontakt mit Besuchern sei ihm nicht möglich.

Bereits drei Wochen zuvor hatte der Schutzdienst für Erwachsene die gleiche Beanstandung erhalten, am selben Tag, an dem Herr J. endlich ins Spital verbracht wurde. Die Beanstandung wurde an die Langzeit-Ombudsgruppe weitergeleitet für eine Routinekontrolle, nachdem der Sozialarbeiter des Schutzdienstes festgestellt hatte, dass "Herr J. nicht gegen seine Willen festgehalten werde und ins Spital gebracht wurde". Ferner hiess es, die Beanstandungen seien unbegründet und Herr J. werde nicht vernachlässigt. Zu diesem den Tatsachen keineswegs entsprechenden Befund kam der Sozialarbeiter aufgrund eines Telefongesprächs mit der Besitzerin des Heims, Frau Slick.

Das GRECC begann seine eigene Untersuchung, obschon es nicht ahnte, wie schlimm die Dinge lagen, sondern weil befürchtet wurde, dass Herr J.s Rechte verletzt wurden.

Das Privatpflegeheim gehörte Frau Slick, einer diplomierten Krankenschwester, die den Behörden schon mehrfach durch schlechte Heimführung und missliche Pflege aufgefallen war. Obschon es mehrfach zu Problemen bei den Bewilligungsbehörden gekommen war, war es dem Schutzdienst für Erwachsene nicht möglich, mehr als einige geringfügige administrative Verstösse zu ahnden.

Beim Besuch der GRECC-Mitarbeiter, den man leider zu erwarten schien - irgend jemand hatte den Besuch ohne deren Wissen angekündigt - wurden sie von Frau Slick an der Türe abgefangen.

Die zweistöckige Institution befand sich in einem grossen heruntergekommenen Block. Im Eingangsbereich sassen fünf geistig Behinderte, unfähig, Fragen zu beantworten. Das Ganze machte einen verwahrlosten Eindruck. Zwei Patienten hielten sich in ihrem Zimmer auf, ebenfalls unfähig zu kommunizieren und an Sauerstoffgeräte angeschlossen.

Obschon sich die Heimbesitzerin sträubte, ihnen den Rest des Heims zu zeigen, gelangten die Untersucher unter Androhung polizeilicher Hilfe in die oberen Räumlichkeiten. Der dortige Eindruck war erschreckend: Vier grosse Hunde liefen frei herum, und ihre

Kotspuren waren überall zu sehen. Viele Zimmer waren bis zur Decke mit Plunder und alten Möbeln gefüllt. Später wurden Beobachtungen aus der Nachbarschaft bekannt, wonach Lastwagen voll Möbel aus dem Haus gefahren wurden, offenbar ein schwunghafter Handel mit dem Haustrat der oft alleinstehenden Heiminsassen. Einige der mit Möbeln verstellten Zimmer wiesen Zeichen des Bewohnens auf, es lagen Matratzen auf dem Boden. Weitere Zimmer waren abgeschlossen und die Heimbesitzerin erklärte, diese seien an Studenten vermietet, sie besitze keine Schlüssel dazu.

Auf die Bitte nach der Krankengeschichte von Herrn J. reagierte Frau Slick unwirsch. Sie gab dann nach und schmiss einen Karton voll Papier auf den Tisch. Die einzigen relevanten Papiere waren das von der Ehefrau des Patienten unterschriebene Aufnahmege- such und eine Kopie eines alten Austrittsberichtes aus dem Spital. Auf die Frage nach weiteren Inhalten der Krankengeschichte antwor- tete Frau Slick, dass sie diese "verloren" hätte.

In der Weitergabe der Ermittlungsergebnisse wurden die Unter- sucher zunächst behindert, und der Zugang zum Heim wurde ihnen verwehrt. Es wurde kein Fachpersonal eingesetzt, um die gefährde- ten Patienten zu betreuen. Grund dafür war wohl, dass die Ermitt- lungsergebnisse ein schlechtes Bild auf die beiden Behörden werfen würde, deren Aufgabe es war, solche Zustände zu verhindern. Eine der Organisationen trug die Verantwortung für den Sozialarbeiter, der nach einem Telefongespräch mit der misshandelnden Heimbe- sitzerin entschied, dass die Beschuldigung der Vernachlässigung im Falle von Herrn J. grundlos waren. Immerhin wurden von einem Feuerwehr- und Sicherheitsinspektor gravierende Gesetzesverstösse auch auf diesem Gebiet protokolliert. Auch die Aberkennung des Schwesterndiploms von Frau Slick war schwierig zu bewerkstelligen. Immerhin wurde sie auf Betreiben der untersuchenden Mitarbeiter des GRECC engmaschig überwacht.

Freunde und Verwandte von Heiminsassen sagten aus, dass im Heim von Frau Slick jede Art von Misshandlung vorkam, einschliesslich eines Falles von sexueller Nötigung. Patienten, die unnötiger- weise angebunden waren, die man vor Gesundheitsinspektoren ver- barg, die gezwungen waren, in stickig heissen Räumen in ihrem Dreck zu liegen, deren Wunden von ungelernten Hilfskräften genäht

wurden, denen ärztliche Hilfe versagt blieb, denen der Gang auf die Toilette verwehrt wurde und die infolge mangelnder Beaufsichtigung jederzeit hinfallen konnten und gezwungen waren, in einer für sie unsichereren Umgebung zu leben.

Herr J. wurde zum Opfer der Gewalt von Frau Slick. Seine letzten Lebenstage hatte er in ihrer Institution verbracht, isoliert und festgebunden, auf einer schmuddeligen Matratze liegend, in einem verriegelten Raum. Die untersuchenden gerichtlichen Behörden fanden Spritzer der Blutgruppe von Herrn J. auf dem Fussboden, den Wänden und Möbeln dieses Zimmers.

Eine als freischaffende Krankenschwester registrierte Frau, Freundin von Frau Slick, stellte der Familie J. Rechnung für qualifizierte Pflege. Die miserabel geführten widersprüchlichen Pflegenotizen schienen konstruiert und zeigten, dass dem Patienten oft intravenös grosse Mengen unbekannter Flüssigkeit zugeführt wurde. Obschon Schwierigkeiten beim Atmen und ein Anfall beobachtet wurden, wurde kein ärztlicher Rat gesucht.

Es gab Beweise für finanzielle und materielle Ausnützung. Antike Möbel von Heiminsassen wurden von Frau Slick verschachert, es wurden - wie erwähnt - Wagenladungen von Möbeln aus dem Heim weggefahren. Andere Zeugen sagten aus, dass Frau Slick Patienten zwang, ihr Versicherungspolicen, Häuser und Land zu übereignen und sie betäubte, wenn sie sich weigerten, damit sie nachgaben.

Glücklicherweise beteiligte sich nun die Staatsanwaltschaft an dem Fall. Dadurch beeindruckt, gab Frau Slick ihre Lizenz "freiwillig" zurück und die Heiminsassen wurden mit Hilfe der Patientenorganisation anderweitig untergebracht. Die Medien brachten Berichte über den Fall, die Schlagzeilen beschuldigten Frau Slick der Menschenquälerei. - Kurz darauf wurde Frau Slick des Totschlags, der Vernachlässigung und des Missbrauchs angeklagt und nach anderthalbjähriger Untersuchung deswegen zu 15 Jahren Gefängnis verurteilt. Gegen dieses Urteil appellierte sie vergeblich.

#### Vermeiden von Misshandlung und Vernachlässigung

Um Misshandlungen in den Griff zu bekommen, müssen sie vollständig und kompetent erfasst werden, was davon abhängt, ob die für solche Ermittlungen Zuständigen erreichbar, entsprechend aus-

gebildet und erfahren sind. Diese Fälle sind oft komplex, und wie man es beim obenerwähnten Beispiel sieht, zeigen sie oft nur die Spitze eines Eisbergs. Die meisten Behörden, welche solche Abklärungen durchführen können, sind personell und materiell unterdotiert, das vorhandene Personal ist oft ungenügend ausgebildet und nicht erfahren genug, um auf derart komplexe Situationen richtig zu reagieren. - In Fällen wo Überforderung der betreuenden Angehörigen durch die Pflege eine Rolle spielt, lohnt es sich in jedem Fall, eine Entlastung der Situation herbeizuführen, indem man Spitexhilfe anbietet oder intensiviert und die Betreuenden entlastet durch Kurzaufenthalte der Patienten in Uebergangsheimen. Letztlich bleibt meist nur die Einweisung in ein Pflegeheim, was mit guter Entlastung jedoch oft vermieden oder hinausgeschoben werden kann.

Gewaltopfer verhalten sich meist angepasst, ruhig, sind isoliert und sehr verletzbar und können sich oft nicht mehr selber äussern. Sie haben selten Aussenkontakte, oftmals nicht einmal mit eigens für Kontrollen angestellten Beamten oder Aerzten. Wenn bei einem Besuch von Drittpersonen in einem Heim die Spuren von Gewalt oder Vernachlässigung nicht wahrgenommen werden, hat der Patient meist keine Möglichkeit, auf seine Situation aufmerksam zu machen. Deshalb sollten die Behörden über Verdachtsmomente, wie oben erwähnt, orientiert werden von Heimpersonal oder den Verwandten von Heimbewohnern. Eine bessere Zusammenarbeit aller auf diesem Gebiet Tätigen sollte angestrebt werden. Jedermann, der Be- tagtenmisshandlung vermutet, ist gehalten, von selbst tätig zu werden und zunächst informell - über Selbsthilfegruppen, Kollegen, oder Patientenorganisationen - Abhilfe zu schaffen und, wenn dies nichts bringt, Anzeige zu erstatten. Ein Mangel an Heimplätzen darf nicht dazu führen, dass aus Angst vor der Arbeit des Umplazierens Untersuchungen mangelhaft durchgeführt oder unterlassen werden. Obwohl es viel Leid bringen kann, jemanden zu Unrecht der Misshandlung zu bezichtigen, kann es für den Misshandelten den Tod oder ein Leben in Qualen bedeuten, wenn aus falscher Rücksichtnahme auf eine Untersuchung von vornherein verzichtet wird.

-----